



Satzung

§1 Zweck, Sitz, Name

- (1) Der Musikverein Königsbach a. d. Weinstraße ist eine Vereinigung von Musikliebhabern zur Pflege der Blas-, Volks- und Unterhaltungsmusik. Er soll bei der Wiedergabe musikalischer Werke, bei Standkonzerten und bei sonstigen Veranstaltungen mitwirken, soweit er nicht Veranstalter ist.
- (2) Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege der Blas-, Volks- und Unterhaltungsmusik. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Neustadt / Wstr. – Ortsteil Königsbach.

- (5) Der Verein führt den Namen „Musikverein 1968 e. V. Königsbach a. d. Weinstraße“.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheiden der Vorstand und der Dirigent. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt, an den festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Nichterscheinen ist dem Dirigenten vorher anzuzeigen. Das den aktiven Mitgliedern überlassene Vereinseigentum (Musikinstrumente, Notenmaterial usw.) ist schonend zu behandeln. Der Benutzer ist für die Schäden haftbar, die durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehen. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur genauen Beachtung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses.
- (2) Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts passive Mitglieder werden. Weiterhin können Ehegatten sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes. Weiterhin scheiden Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein als passives Mitglied angehören, mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus. Bei Tod eines Mitglieds, welches im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein angehört, wird, sofern keine Kinder bzw. Jugendliche noch Mitglied sind, die Familienmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlischt auch eine bestehende Familienmitgliedschaft. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

- (4) Der Ausschluss, zu dem es eines Beschlusses der Vorstandschaft bedarf, kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder sich schwerer oder mehrmaliger Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Der Ausschluss kann nur nach vorhergegangener schriftlicher Verwarnung erfolgen.
- (5) Das zum Ausschluss bestimmte Mitglied hat die Möglichkeit, bei der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.

§ 3 Rechte, Pflichten

- (1) Alle Mitglieder von Vollendung des 16. Lebensjahres an haben gleiche Rechte. Sie können in Mitgliederversammlungen Anträge stellen und abstimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied von Vollendung des 16. Lebensjahres an. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu jedem Amte im Verein gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Anschrift oder der Kontodaten dem Vorstand mitzuteilen. Sterbefälle von Mitgliedern sind von deren Angehörigen sofort dem Vorstand zu melden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die beiden Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die beiden Vorsitzenden vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Endet das Amt beider Vorsitzenden gleichzeitig, so hat in einer vom ältesten Vereinsausschussmitglied geleiteten außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.
- (3) Wichtige Geschäfte darf der Vorstand nur mit Einwilligung des Vereinsausschusses vornehmen. ~~Als wichtig gilt immer die Angabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen, durch die der Verein Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- Euro eingeht.~~ Der Vereinsausschuss kann die Wertgrenze durch Beschluss erhöhen, jedoch nicht über die Dauer seiner Amtszeit hinaus.

§ 5 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den beiden Vorsitzenden und aus weiteren sieben Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Schriftführer,
 - b) dem Kassensführer,
 - c) fünf Beisitzern.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, möglichst am selben Tag wie die beiden Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder geladen und mindestens einer von den Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe eines erweiterten Vorstandes. Sie ergeben sich insbesondere aus § 2 (Aufnahme und Ausschluss), § 4 (Beschlussfassung und wichtige Geschäfte) und § 6 (Ehrungen) dieser Satzung. In dringenden unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende nach den Proben mit den anwesenden Ausschussmitgliedern und aktiven Mitgliedern Entscheidungen treffen, die jedoch der nächsten Ausschusssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind. Auch hierüber ist Protokoll zu führen.
- (4) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich der Vereinsausschuss aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Ausschussmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Ausschussmitglieder.

§ 6 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre im Verein aktiv tätig waren oder eine 35-jährige ununterbrochene passive Mitgliedschaft nachweisen oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr und Beitragssätze werden durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Zeitverhältnisse festgesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche zuvor einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, kommen Beschlüsse dadurch zustande, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen per Akklamation getroffen. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt (schriftlich oder mündlich).
- (2) Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. In ihr erstattet der 1. Vorsitzende den Tätigkeitsbericht. Anschließend wird nach dem Bericht der Kassenrevisoren über die Entlastung beschlossen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen des Vereinsausschusses oder von einem Fünftel der Mitglieder muss er dies tun.
- (4) Die zwei Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen.
- (5) Über sämtliche Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vereinsausschusses Ordnungen erlassen.

§ 9 Dirigent

- (1) Die musikalische Leitung des Vereins hat der Dirigent inne. Ihm obliegt insbesondere die musikalische Ausbildung der aktiven Mitglieder sowie die Ausbildung des Nachwuchses.
- (2) Der Dirigent bestimmt im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss aus der Mitte der aktiven Mitglieder einen geeigneten Musiker zu seinem Stellvertreter.
- (3) Die Tätigkeiten sowie die Vergütung des Dirigenten sind durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die beabsichtigte Beschlussfassung muss aus der Einladung zur Generalversammlung eindeutig ersichtlich sein. Weiterhin gilt der Verein als aufgelöst, wenn der Stand der aktiven Mitglieder unter die Zahl acht fällt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neustadt an der Weinstraße zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Königsbach zu.

§ 11 Datenschutz

- (1) „Bestimmungen und Ausführungen zum Datenschutz sind in Anhang 1 (Datenschutzerklärung) aufgeführt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Neustadt – Königsbach, den 12. März 2016

Michael Czilwik
1. Vorsitzender

Heike Anton
2. Vorsitzende

Die Satzung wurde am 27.06.2016 unter dem Aktenzeichen **VR40678** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Mit Wirkung vom 19.10.2016 wurde vom Amtsgericht §4 Absatz 3 Satz 2 gelöscht.

Anhang 1 - Datenschutzerklärung

§ 1 Speicherung von Daten

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn diese zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2 Weitergabe von Mitgliedsdaten

- (1) Als Mitglied des „Kreismusikverbandes Deutsche Weinstraße“ sowie des „Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Geburtsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Anschrift mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Bei Ausscheiden aus dem Verein werden Name, Anschrift und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Datenbestand gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.